



Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Gägelow, Nr: SI/13FA/2021/56

Sitzungstermin: Mittwoch, 09.06.2021, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Jugendclub Gägelow im Gemeindezentrum Gägelow, Untere Straße 15,
23968 Gägelow

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 16.02.2021
- 5 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 30.03.2021
- 6 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 "Wohngebiet Proseken Süd" **VO/13GV/2021-666**
der Gemeinde Gägelow
hier: Beschluss zum städtebaulichen Vertrag (Erschließungsvertrag)
- 7 Antrag der Gemeinde Zierow auf Amtswechsel **VO/13GV/2021-667**
- 8 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 10 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2021-666	
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich	Aktenzeichen:
		Datum: 26.05.2021	Verfasser: Bichbäumer, Sandra
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 "Wohngebiet Proseken Süd" der Gemeinde Gägelow hier: Beschluss zum städtebaulichen Vertrag (Erschließungsvertrag)			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
07.06.2021	Bauausschuss Gägelow		
15.06.2021	Gemeindevertretung Gägelow		

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow fasst den Beschluss zum städtebaulichen Vertrag über die Planung und Herstellung der Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wohngebiet Proseken Süd“ gemäß Anlage.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag (Erschließungsvertrag) lt. Anlage abzuschließen.

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des § 124 BauGB kann die Erschließung durch Vertrag auf einen Dritten übertragen werden.

Der Vorhabenträger ist gleichzeitig Eigentümer der zu bebauenden Grundstücksflächen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 11.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Anlagen:

- Erschließungsvertrag mit dem Stand vom 26.05.2021
Die Anlage können aufgrund des Umfangs auf Nachfrage eingesehen werden.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Städtebaulicher Vertrag

zum Bebauungsplan Nr. 11 „Wohngebiet Proseken Süd“

zwischen der

Gemeinde Gägelow, vertreten durch den Bürgermeister,
Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

(nachfolgend **Gemeinde** genannt)

und

der **Stäbeler Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG**, vertreten durch den geschäftsführer der Stäbeler Verwaltungsgesellschaft mbH,
Lindenweg 1, 18198 Stäbelerow

(nachfolgend **Erschließungsträger**)

§ 1

Übertragung der Erschließungsaufgabe

Die Gemeinde überträgt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB die Erschließung des im beigefügten Plan (**Anlage 1**) dargestellten Erschließungsgebietes „Proseken Süd“ in Proseken (Vertragsgebiet) auf den Erschließungsträger. Grundlage für die erforderlichen Maßnahmen der Erschließung im Sinne dieses Vertrages ist der Bebauungsplan Nr. 11, „Proseken Süd“ der Gemeinde Gägelow.

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. der Erschließungsplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (**Anlage 2**)
2. der Ablaufplan des Erschließungsträgers (**Anlage 3**)
3. der Straßenbaulageplan des Ingenieurbüros (**Anlage 4**)
4. der B-Plans Nr. 11 (**Anlage 5**)
5. Kostenschätzung (**Anlage 6**)
6. Versicherungsbestätigung zur Betriebshaftpflicht (**Anlage 7**)

§ 3

Herstellungsverpflichtung und Ablösung

(1)

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die öffentlichen Entwässerungsanlagen und die öffentlichen Erschließungsanlagen innerhalb des Vertragsgebietes vollständig auf eigene Kosten herzustellen. Gleiches gilt für alle darüberhinausgehenden Verpflichtungen nach diesem Vertrag.

(2) Der Leistungsumfang umfasst die Herstellung der gesamten Erschließungsanlagen über die Grenzen des Erschließungsgebietes hinaus, soweit dies zur Anbindung der Anlagen an das vorhandene Erschließungsnetz erforderlich ist.

(3) Grundstücksanschlüsse der Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen sind bis 1 Meter in das Baugrundstück heran zu verlegen, um einen erforderlichen späteren Aufbruch der Straße zu vermeiden.

(4) Mit der gesamten Erschließungsplanung, der Ausschreibung und der Vergabe, der Bauoberleitung (Leistungsphasen 1 bis 9 nach §§ 40 HOAI) sowie der örtlichen Bauüberwachung der Erschließungsmaßnahmen sowie als besonderer Leistung der technischen Koordination und der Zusammenstellung aller Medien und Darstellungen in Planunterlagen beauftragt der Erschließungsträger auf seine Rechnung ein leistungsfähiges Ingenieurbüro, das die Gewähr die technisch beste und wirtschaftlichste Abwicklung der Baumaßnahme bietet. Beauftragt wurde hier das Planungsbüro Dohse, Münsterblick 1 in 18211 Rethwisch. Das Planungsbüro Möller aus Grevesmühlen ist für die Leistungsphase 1-5 verpflichtet und integriert worden.

Die Leistungen werden gemäß der HOAI abgerechnet. Die Regelung in Abs. 5 ist zu beachten.

Die Pläne über die Ausführung der Erschließungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Profile, Querschnitte und Berechnungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde, soweit sie nicht bereits Bestandteil dieses Vertrages sind.

(5) Für die Art, den Umfang, die Lage und die Ausführung der Anlagen und Maßnahmen ist die unter § 2 Punkt 3 des Vertrages genannte Genehmigungsplanung maßgebend. Von den vertraglichen Regelungen, einschließlich der Vertragsbestandteile, darf

ohne Zustimmung der Gemeinde nicht abgewichen werden. Die Ausführungsplanung wird durch den Erschließungsträger beauftragt und zur Abstimmung und Bestätigung der Gemeinde vorgelegt (vgl. § 5 Abs. 7).

(6) Mit der Herstellung der Erschließungsanlagen gemäß Abs. 1 entfallen für den Erschließungsträger und dessen Rechtsnachfolger Erschließungsbeiträge gemäß § 127 BauGB, soweit sie das Erschließungsgebiet und die konkreten Erschließungsanlagen betreffen. Sämtliche auf Maßnahmen gemäß Abs. 1 beruhenden Erschließungsbeiträge gelten mit der vertragsgemäßen Herstellung als abgelöst.

§ 4

Fertigstellung der Erschließungsanlagen und Maßnahmen

(1) Für den Baubeginn und die endgültige Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen gelten grundsätzlich die Fristen laut Ablaufplan (Anlage 3). Änderungen/Abweichungen sind von den Vertragsparteien gemeinsam zu vereinbaren und zu bestätigen.

(2) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Gemeinde berechtigt, schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen.

Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Gemeinde unter Inanspruchnahme der vom Erschließungsträger nach § 6 zu erbringenden selbstschuldnerischen Bürgschaften berechtigt, die Herstellung der Erschließungsanlagen und ggf. der sonstigen Maßnahmen auszuführen oder ausführen zu lassen, in bestehende Werkverträge einzutreten oder von diesem Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Gemeinde bleiben unberührt.

§ 5

Art und Umfang der Erschließungsanlagen sowie Absicherung

(1) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst

1. die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen
2. die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich

Seite 4 von 11

- Fahrbahnen,
 - Geh-/Fußwege
 - Straßenentwässerung,
 - Straßenbeleuchtung,
 - Straßenbegleitgrün,
 - Straßenbenennungsschilder,
 - Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen,
 - Verkehrszeichen,
3. die Sicherstellung der Herstellung der Wasserver- und Abwasser- sowie Regenwasserentsorgungsanlagen sowie der Gas-, Elektrizitäts- und TV/Internet/Telefon/Breitband-Versorgung; vor Vertragsabschluss sind die entsprechenden Verträge mit den entsprechenden Versorgern/Anbietern vorzulegen, sie werden als **Anlagenkonvolut 8** Bestandteile dieses Vertrages

(2) Der Erschließungsträger hat notwendige bau-, wasser-, abwasser- und naturschutzrechtliche sowie sonstige Genehmigungen, Zustimmungen bzw. Anzeigen soweit erforderlich einzuholen.

(3) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

(4) Neben der im Rahmen der erstmaligen Herstellung des Straßenbegleitgrüns durch den Erschließungsträger zu leistenden Fertigstellungspflege, hat der Erschließungsträger nach Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde auf eigene Kosten eine zweijährige Entwicklungspflege nach DIN 18919 Ziff. 2.1. durchzuführen.

Im Einzelnen wird der Erschließungsträger hierzu die erforderlichen Absprachen mit der Gemeinde herbeiführen.

(5) Die Pflanzung des Straßenbegleitgrüns einschließlich der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind auf Grundlage entsprechender Beauftragung fachgerecht durch ein Garten- und Landschaftsbauunternehmen durchzuführen.

(6) Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten sind durch den Erschließungsträger bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder einer für die Durchfüh-

rung befugten Behörde mit der Auflage in Auftrag zu geben, alle Arbeiten mit der Gemeinde abzustimmen.

Zu den erforderlichen Katastervermessungsarbeiten gehört auch die Durchführung der Schlussvermessung und die Vorlage einer Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder einer anderen amtlichen Vermessungsstelle über die Einhaltung der Grenzen und der Übereinstimmung zwischen den planerischen Festsetzungen zur Lage und Größe der öffentlichen Erschließungsanlagen und den tatsächlichen Grenzen der öffentlichen Erschließungsflächen mit Ausweisung der sichtbar abgemarkten abmarkungswürdigen Grenzpunkte bei der Gemeinde.

(9) Die Bestandsunterlagen sind neben anderen Ergebnisausgaben (z.B. in Papierform) in jedem Falle digital im Raumbezug der amtlichen Liegenschaftskarte (ALKIS), in der Projektion ETRS: 89; UTM Zone: 33; EPSG: 25833 zu übergeben. Die Grundkarte der ALKIS kann durch den Auftraggeber für den betreffenden Vermessungs- bzw. Planungsbereich zur Verfügung gestellt werden. Der Datenaustausch kann im *.DXF, *.DWG, *.TAB oder *.SHP-Format erfolgen. Bevorzugt wird durch den Auftraggeber das *.TAB-Format (Mapinfo). Auf die Einhaltung der Bestimmungen der jeweils gültigen Planzeichenverordnung - PlanzV wird verwiesen. Thematisch unterschiedliche Sachverhalte sollen in getrennten Layern (Folien/Ebenen) dargestellt werden. Eine Klardefinition der Layerdateinamen ist beizufügen.

§ 6

Vertragserfüllungsbürgschaft sowie Erschließungskonto

Zur Absicherung der Durchführung der öffentlichen Erschließungsmaßnahmen nach BauGB §§ 127 ff. hat der Erschließungsträger eine Sicherheit zu leisten durch Übergabe einer selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern eines zugelassenen deutschen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von

586.000,00 EUR

in Worten: fünfhundertsechsdachtzigtausend Euro

Die Bürgschaft kann auch in Teilbürgschaften übergeben werden, wenn deren Summe 750.000,00 Euro ergibt. Die Bürgschaft wird durch die Gemeinde entsprechend dem Baufortschritt freigegeben. Den Nachweis für den Baufortschritt hat der Erschließungsträger mit Bestätigung des beauftragten Ingenieurbüros zu erbringen.

Die Bürgschaft ist zwei Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

Sofern sich bei den abzusichernden Leistungen im Laufe des Verfahrens ergibt, dass die hinterlegten Sicherheiten nicht ausreichen, ist der Erschließungsträger verpflichtet, diese entsprechend den zu erwartenden weiteren Kosten zu erhöhen. Dies gilt sinngemäß für den umgekehrten Fall.

§ 7 Baubeginn

Der Baubeginn bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde. Der beabsichtigte Baubeginn ist der Gemeinde spätestens 2 Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen. Der Erschließungsträger hat die baubehördlichen sowie sonstigen Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und vorzulegen.

Vor Baubeginn der Erschließungsanlagen sind die für die Realisierung notwendigen Verdingungsunterlagen (Ausführungsplanung und Leistungsverzeichnis) rechtzeitig der Gemeinde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt innerhalb von 6 Wochen nach Vorlage der Ausführungsplanung (siehe Ablaufplan).

Die Zustimmung wird erst erteilt, wenn

- a) dieser Vertrag wirksam ist,
- b) der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorliegt,
- c) die notwendigen Sicherheiten vorliegen und
- d) die Verträge mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen abgeschlossen sind.

§ 8 Baudurchführung

(1) Werden bei den Erschließungserdarbeiten außergewöhnliche Bodenverfärbungen, Ausgasungen oder Abfallablagerungen bemerkt oder werden sonstige Anhaltspunkte dafür bekannt, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind durch den Erschließungsträger unverzüglich ein kompetenter und von ihm unabhängiger Gutachter (Sachverständiger) sowie die Gemeinde zur Festlegung der Prüfung auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des § 9 BBodSchG und der weiteren Verfahrensweise hinzuzuziehen.

Geeignet ist ein Sachverständiger, der entsprechend § 18 BBodSchG für die Aufgaben (Gefährdungsabschätzung, ggf. Sanierungskonzeption, Fachbaubegleitung) die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügt. Die in diesem Zusammenhang festgelegten Maßnahmen, die neben Untersuchungsmaßnahmen auch Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr im Sinne des BBodSchG beinhalten können, führt der Erschließungsträger innerhalb angemessener Frist (soweit nicht auch vorgegeben) auf eigene Kosten durch.

(2)

Der Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsrechteinhabern sicherzustellen, dass die Ver- und Entsorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z.B. Fernmelde-, Strom-, Wasserleitungen, Entwässerungsanlagen) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertiggestellter Anlagen ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Hausanschlüsse für die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Entwässerungsanlage. Die Trägerunternehmen sind zu verpflichten, ihre Planung vor Baubeginn mit der Gemeinde abzustimmen.

Die von den Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellten Kosten für die Leistungen innerhalb und ggf. außerhalb (vgl. § 3 Abs. 2) des Vertragsgebietes trägt der Erschließungsträger. Soweit die Gemeinde hierfür in Anspruch genommen wird, ist der Erschließungsträger erstattungspflichtig.

(3) Bis zur Abnahme der öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen übernimmt der Erschließungsträger deren Betriebskosten (Stromkosten, Grundgebühren, Zählergebühren u. ä.) im Rahmen der Kostenregelung gemäß § 3 Abs. 1.

(4) Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter sind berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

(5) Der Erschließungsträger hat im Einzelfall auf Verlangen der Gemeinde von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbeefunde der Gemeinde vorzulegen. Der Erschließungsträger verpflichtet sich weiter,

Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist zu entfernen.

§ 9

Haftung und Verkehrssicherung

(1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Erschließungsträger im Vertragsgebiet die Verkehrssicherungspflicht, soweit er sie nicht ohnehin schon innehat. Dies gilt auch für eventuell im Erschließungsgebiet bereits vorhandene öffentliche Verkehrsflächen.

(2) Der Erschließungsträger haftet im Vertragsgebiet bis zur Übernahme der Erschließungsanlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahme an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Der Erschließungsträger stellt die Gemeinde insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

(3) Vor Beginn der Baumaßnahmen ist durch den Erschließungsträger das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Versicherungssumme mindestens 2 Mio. € für Personen- und 1 Mio. € für Sachschäden) nachzuweisen. Diese Versicherung muss alle Schäden nach Abs. 2 abdecken.

(4) Bis zur Abnahme der Gemeinde trägt der Erschließungsträger die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der in Herstellung befindlichen Erschließungsanlagen.

§ 10

Gewährleistung und Abnahme

(1) Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Gemeinde die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlage.

(2) Der Erschließungsträger zeigt der Gemeinde die vertragsgemäße Herstellung der Erschließungsanlagen schriftlich an.

Die Gemeinde setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Gemeinde und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten vom Tage der gemeinsamen Abnahme gerechnet durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Nach Beseitigung der Mängel ist die Abnahme für die beanstandeten Teile zu wiederholen. Im Falle des Verzuges ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen.

Es erfolgen nur Abnahmen von selbständigen und vollständig hergestellten Verkehrsanlagen.

Für das Straßenbegleitgrün erfolgt die erste technische Abnahme nach der Pflanzung der Gehölze, die zweite Abnahme nach der Fertigstellungspflege sowie die Endabnahme nach der zweijährigen Entwicklungspflege.

(3) Nach Abnahme der Erschließungsanlagen gehen etwaige Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche des Erschließungsträgers aus Dienstleistungs-, Werk- oder Lieferverträgen sowie etwaige Ansprüche aus unerlaubter Handlung auf die Gemeinde über. Insoweit tritt der Erschließungsträger seine zukünftigen Ansprüche schon jetzt an die Gemeinde ab, die diese Abtretung hiermit annimmt. Der Erschließungsträger ist verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde diese bei der Durchsetzung obiger Ansprüche zu unterstützen, ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und vorhandene Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Übernahme der Erschließungsanlagen

(1) Neben der Abnahme setzt die Übernahme der öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde in ihre Baulast voraus, dass sie Eigentümerin aller durch die Anlagen in Anspruch genommenen Flächen ist/wird und der Erschließungsträger vorher folgende Verpflichtungen erfüllt hat:

- a) Übergabe der vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch als richtig festgestellten Schlussrechnungen/Teilschlussrechnungen beim Straßenbegleitgrün mit den dazugehörigen Aufmaßen, einschließlich der Bestandspläne in zweifacher Ausfertigung.

Die Schlussrechnungen sind bei der Gemeinde gesondert einzureichen nach den Kategorien:

- öffentlicher Straßenbau für jeden selbstständigen Straßenzug getrennt nach Teileinrichtungen (Gehweg, Fahrbahn, Straßenentwässerung und Beleuchtung),
- öffentliches Straßenbegleitgrün,
- öffentliche Entwässerungsanlagen.

Reicht der Erschließungsträger Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Anlagen entsprechend der vorgenannten Gliederung nicht ein, so ist die Gemeinde berechtigt, schriftlich eine angemessene Frist zur Erstellung der Rechnungsunterlagen zu setzen. Legt der Erschließungsträger die Schlussrechnungen bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, ist die Gemeinde berechtigt, die Schlussrechnungen mit Anlagen auf Kosten des Erschließungsträgers aufstellen zu lassen.

- b) Durchführung der Schlussvermessung und Vorlage einer Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder einer anderen amtlichen Vermessungsstelle über die Einhaltung der Grenzen und der Übereinstimmung zwischen den planerischen Festsetzungen zur Lage und Größe der öffentlichen Erschließungsanlagen und den tatsächlichen Grenzen der öffentlichen Erschließungsflächen mit Ausweisung der sichtbar abgemarkten abmarkungswürdigen Grenzpunkte bei der Gemeinde.
- c) Erbringung des Nachweises über der nach der Ausführungsplanung geforderten Materialien und ggf. Untersuchungsbefunde in Bezug auf § 7 Abs. 5 gegenüber der Gemeinde.
- d) Übergabe der Unterlagen mit den Wartungs- und Montageanleitungen sowie der Herstellernachweise für sämtliche zu übernehmenden Geräte und Anlagen.

Die oben aufgeführten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Gemeinde.

- (2) Die Gemeinde bestätigt die Übernahme schriftlich.

(3) Die Widmung der Straßen, Wege und Plätze für den öffentlichen Verkehr erfolgt durch die Gemeinde; der Erschließungsträger stimmt bereits hiermit der Widmung zu.

§ 11 Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen und/oder -ergänzungen einschließlich dieser Regelung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Der Erschließungsträger und die Gemeinde erhalten je eine Ausfertigung.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommen.

Anlagen:

Anlage 1: Ausführungsplanung

Anlage 2: Erschließungsplan mit Grenzen des Vertragsgebietes

Anlage 3: Ablaufplan des Erschließungsträgers

Anlage 4: Straßenbaulageplan des Ingenieurbüros

Anlage 5: Bebauungsplan Nr. 11 „Wohngebiet Proseken Süd“

Anlage 6: Kostenschätzung

Anlage 7: Versicherungsbestätigung zur Betriebshaftpflicht

Anlage 8: Erschließungsvereinbarungen der Nahversorger

- Erschließungsvertrag Strom - E-Dis
- Erschließungsvertrag Wasser- und Abwasserversorgung – Zweckverband Grevesmühlen
- Erschließungsvertrag Telekommunikation – Telekom
- Erschließungsvertrag Gas – Gasversorgung Wismar Land GmbH

Unterschrift
Bürgermeister

Unterschrift
stellv. Bürgermeister

Unterschrift
Erschließungsträger

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2021-667
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 27.05.2021 Verfasser: Scheiderer, Pirko
Antrag der Gemeinde Zierow auf Amtswechsel		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
09.06.2021	Finanzausschuss Gägelow	Ja
15.06.2021	Gemeindevertretung Gägelow	Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters:

1. Den Bürgermeister zu beauftragen, zu dem beantragten Wechsel der Gemeinde Zierow vom Amt Klützer Winkel in das Amt Grevesmühlen-Land eine positive Stellungnahme folgenden Inhalts abzugeben: (...)

und

2. Die drei Mitglieder der Gemeinde Gägelow im Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land zu beauftragen, bei der Abstimmung über die Aufnahme der Gemeinde Zierow in das Amt Grevesmühlen-Land mit „Ja“ zustimmen.

Sachverhalt:

Am 22.10.2020 stellte die Gemeinde Zierow beim Ministerium für Inneres und Europa einen Antrag auf Wechsel vom Amt Klützer Winkel in das Amt Grevesmühlen-Land. In diesem Antragsverfahren sind nun alle betroffenen Gebietskörperschaften durch das Ministerium zur Stellungnahme aufgefordert. Wegen des Umstands, dass die Stadt Grevesmühlen mit dem Amt Grevesmühlen-Land eine Verwaltungsgemeinschaft bildet, ist auch die Stellungnahme der Stadt angefordert. Antrag und Begründung der Gemeinde Zierow entnehmen Sie bitte der Anlage.

Finanzielle Auswirkungen:

Weil sich die finanziellen Auswirkungen und das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit noch in der Abstimmung zwischen dem Amt Grevesmühlen-Land und dem Amt Klützer Winkel befinden, kann die Beschlussvorlage diesbezüglich erst zur Sitzung der Gemeindevertretung ergänzt werden

Anlagen:

Aufforderung zur Stellungnahme inklusive Antrag der Gemeinde Zierow

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



**Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Grevesmühlen Land
für die Gemeinde Gägelow
Der Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

TOP 7				
Stadt Grevesmühlen Eingegangen				
10. Mai 2021				
Bgm	HA/OA	FIN	BA	KBS

Auskunft erteilt Ihnen Herr Naumann
Zimmer B 3.07 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1506 **Fax** 03841 3040 81506
E-Mail h.naumann@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Wismar, 09.05.2021

Antrag auf Wechsel des Amtes der Gemeinde Zierow

Hier: Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Antrag vom 22.10.2020 beabsichtigt die Gemeinde Zierow den Wechsel vom Amt Klützer Winkel in das Amt Grevesmühlen Land zum 01.01.2022.

Als betroffene dem Amt angehörende Gemeinde bitte ich Sie im Auftrag des Ministeriums für Inneres und Europa M-V um eine Stellungnahme zum beabsichtigten Amtswechsel der Gemeinde Zierow.

Anbei sende ich Ihnen den entsprechenden Antrag nebst Anlagen.

Ich erwarte Ihre Stellungnahme bis zum 18.06.2021

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



H. Naumann

Seite 1/1

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673


 ///19.11.20///
 9209997589722


**Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Referat 300 - Herrn Drzisga
Alexandrinenstr. 1

19055 Schwerin

 Auskunft erteilt Ihnen Herr Naumann
Zimmer B 3.07 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1506 **Fax** 03841 3040 81506
E-Mail h.naumann@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Wismar, 13.11.2020

Antrag auf Wechsel des Amtes der Gemeinde Zierow
Bezug: Antrag der Gemeinde Zierow vom 22.10.2021

Sehr geehrter Herr Drzisga,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow hat in der Sitzung vom 15.10.2020 beschlossen, beim Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern den Erlass einer Rechtsverordnung zum Wechsel der Gemeinde Zierow vom Amt Klützer Winkel in das Amt Grevesmühlen-Land zum 01.01.2022 zu beantragen.

Anliegend übergebe ich Ihnen die Antragsunterlagen. Sobald wir eine Stellungnahme abgeben sollen, bitte ich um kurze Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

H. Naumann

02. NOV. 2020

Amt Klützer Winkel

Der Amtsvorsteher

für die amtsangehörigen Gemeinden
Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow

Amt Klützer Winkel • Zur Allen Schmiede 12 • 23948 Damshagen
Vorab per Email an: v.collin@nordwestmecklenburg.de

Landkreis Nordwestmecklenburg
Untere Rechtsaufsichtsbehörde
Herrn Collin
Postfach 1565

23958 Wismar

Auskunft erteilt: Ines Wien
Leitende Verwaltungsbeamtin

Telefon: 038825-393-0
E-Mail: i.wien@kluetzer-winkel.de
Zimmer: 203
AZ:

Zentrale: 038825 / 393-0
Fax: 038825 / 393-710 oder -19
Internet: <https://www.kluetzer-winkel.de/>

26. Oktober 2020

Antrag der Gemeinde Zierow auf Wechsel des Amtes

Sehr geehrter Herr Collin,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow hat in der Sitzung vom 15. Oktober 2020 beschlossen, beim Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern den Erlass einer Rechtsverordnung zum Wechsel der Gemeinde Zierow vom Amt Klützer Winkel in das Amt Grevesmühlen-Land zum 01.01.2022 zu beantragen.

Anliegend übergebe ich Ihnen die Antragsunterlagen mit der Bitte um Weiterleitung auf dem Dienstweg an das Ministerium für Inneres und Europa.

Mit freundlichen Grüßen

van Leeuwen
Amtsvorsteher

Informationen zum Datenschutz finden sie unter : <https://www.kluetzer-winkel.de/datenschutz> oder im QR-Code

Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE89 1405 1000 1000 0373 43
SWIFT-BIC NOLADE21WIS



Sprechzeiten:

dienstags bis donnerstags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	13.30 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags	13.30 Uhr - 18.00 Uhr
Zusätzlich Bürgerbüro und Standesamt:	
freitags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr



Gemeinde Zierow Der Bürgermeister

amtsangehörige Gemeinde des Amtes Klützer Winkel

Amt Klützer Winkel • Zur Alten Schmiede 12 • 23948 Damshagen

**Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Referat 300
Herrn Drzisga
Alexandrinenstr. 1**

19055 Schwerin

Auskunft erteilt: Ines Wien
Leitende Verwaltungsbeamtin

Telefon: 038825-393-0
E-Mail: i.wien@kluetzer-winkel.de
Zimmer: 203
AZ:

Zentrale: 038825 / 393-0
Fax: 038825 / 393-710 oder -19
Internet: <https://www.kluetzer-winkel.de/>

22. Oktober 2020

Antrag auf Wechsel des Amtes

Sehr geehrter Herr Drzisga,

auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow in der Sitzung am 15. Oktober 2020 beantrage ich den Erlass einer Rechtsverordnung zum Wechsel der Gemeinde Zierow vom Amt Klützer Winkel in das Amt Grevesmühlen-Land zum 01.01.2022.

Die Gründe hierfür sind im anliegend beigefügten Beschluss ausführlich dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Boge
Bürgermeister

Anlage
Beschluss V Ziero/20/14317-1

Informationen zum Datenschutz finden sie unter : <https://www.kluetzer-winkel.de/datenschutz> oder im QR-Code

Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE89 1405 1000 1000 0373 43
SWIFT-BIC: NOLADE21WIS



Sprechzeiten:

dienstags bis donnerstags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	13.30 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags	13.30 Uhr - 18.00 Uhr
Zusätzlich Bürgerbüro und Standesamt:	
freitags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: V Ziero/20/14317-1			
Federführend: Leitende Verwaltungsbeamtin	Status: öffentlich Datum: 06.10.2020 Verfasser: Ines Wien			
Amtswechsel der Gemeinde Zierow				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Zierow				

Sachverhalt:

Die Gemeinde Zierow hat auf Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung Nr. GV Ziero/18/12674 vom 14.08.2018 Gespräche mit Vertretern des Amtes Klützer Winkel, des Amtes Grevesmühlen-Land sowie der Stadtverwaltung aufgenommen. In diesem Zusammenhang wurde am 15.08.2019 eine Konsultation im Ministerium für Inneres und Europa, Referat für kommunale Angelegenheiten, wahrgenommen. Im Ergebnis dessen ist Folgendes festzustellen:

Das Innenministerium würde gemäß § 125 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) den Wechsel der Gemeinde Zierow zum Amt Grevesmühlen-Land dahingehend begleiten, dass nach entsprechendem Antrag der Gemeinde Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden, Ämter und der Kommunalaufsicht eingefordert werden. Danach würde das Innenministerium eine Abwägung vornehmen und eine Entscheidung treffen.

Einvernehmlich zwischen dem Amt Klützer Winkel, dem Amt Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen wurde anschließend der Umfang der erforderlichen Maßnahmen sowie die Abschätzung finanzieller Auswirkungen vorgenommen. Im Ergebnis dessen ist festzustellen, dass bei einem Wechsel der Gemeinde Zierow einmalige und fortwährende Mehrkosten beim Amt Klützer Winkel und für die Leistungen der Stadtverwaltung Grevesmühlen wie folgt entstehen werden:

I. Einmalige Aufwendungen:

Einmalige Aufwendungen ergeben sich im Zuge der Übertragung der Verwaltungsleistungen. Sie entstehen bei der Stadt Grevesmühlen, die die Verwaltungsleistungen für das Amt Grevesmühlen-Land erbringt und beim Amt Klützer Winkel, das Daten und Unterlagen zur Verfügung stellen muss.

Sie sind folgendermaßen anhand von Kostenabfragen bei Dienstleistern und Stundenkalkulationen abgeschätzt worden:

Stadt Grevesmühlen für Softwareanpassungen, Datenübertragungen, und –einpflge	22.000,- €
Amt Klützer Winkel für die Aufarbeitung der Daten	11.000,- €

Diese Aufwendungen werden teilweise in 2020 und teilweise 2021 fällig. Abzurechnen und von der Gemeinde Zierow zu erstatten sind die belegten tatsächlichen Kosten. Konkrete Regelungen sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

II. Fortwährende Mehraufwendungen

Fortwährende Mehraufwendungen, die jedes Jahr entstehen werden, fallen bei der Stadt Grevesmühlen an, da diese die Verwaltungsleistungen für das Amt Grevesmühlen-Land auf Basis des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 13.05.2019 übernommen hat. Der Vertrag ist als Anlage 1 beigefügt. Sie ergeben sich aus dem zusätzlichen Leistungsumfang, der allein durch die Aufnahme der Gemeinde Zierow in das Amt Grevesmühlen-Land resultiert.

Fortwährender Mehraufwand abgeschätzt fiktiv für 2020 158.000,- €

Grundlage für die Ermittlung dieser fortwährenden Mehraufwendungen fiktiv für das Jahr 2020 ist die Annahme, dass drei zusätzliche VBEs mit unterschiedlicher Qualifikation und dementsprechender Vergütung zusätzlich eingestellt werden müssen. Konkrete Zahlen für die Folgejahre sind aktuell nicht ermittelbar, da z.B. Lohnsteigerungen und zukünftige Personalbedarfe sowie Beschlüsse nicht vorweg bestimmt werden können.

Die fortwährenden Mehraufwendungen werden durch die erhöhte Verwaltungsumlage abgedeckt. Diese wurde anhand der aktuell vorliegenden Annahmen zu Mehraufwendungen und geänderten Bevölkerungsanteilen von Stadt und Amt fiktiv für 2020 ermittelt. Grundlage hierfür ist die Berechnungsformel gem. § 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Weiterführung der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen-Land.

Weitere Aufwendungen des Amtes Grevesmühlen-Land werden durch die Amtsumlage gedeckt (z.B. für gemeinschaftliche Investitionen etc.). Auf Basis des bestehenden Haushaltes des Amtes Grevesmühlen-Land für das Haushaltsjahr 2019/20 ergibt sich überschlägig eine Amtsumlage von

1,514 Mio. €.

Nach Steuermesszahlen und Bevölkerungsanteilen der einzelnen Gemeinden würde sich beispielhaft für 2020 für die Gemeinde Zierow eine Amtsumlage von 130.000 € ergeben.

Dabei ist ausdrücklich zu betonen, dass dies Schätzungen fiktiv für das Jahr 2020 sind, die auf aktuellen Daten, Beschlüssen und Rechtsgrundlagen beruhen und keinerlei Aussagekraft für die tatsächlich zur Rede stehenden Amtsumlagen ab 2021 haben.

III. Zusätzliche Aufgaben

Das Amt Klützer Winkel hat einzelne gemeindliche Aufgaben übertragen bekommen und erbringt seitdem die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen. Dies betrifft beispielsweise die dauerhafte Parkraumbewirtschaftung. Die Stadtverwaltung Grevesmühlen erbringt diese Leistungen derzeit in keiner der Gemeinden des Amtes Grevesmühlen-Land. Insofern ist im Zusammenhang mit dem Amtswechsel zu klären, durch wen solche Leistungen zukünftig zu erbringen sind und wie diese zu finanzieren sein werden. Der geschätzte fiktive Jahresaufwand für solche Leistungen beläuft sich auf 33.000,- €.

Als Begründung für den angestrebten Wechsel des Amtes werden folgende Inhalte im Antrag an das Ministerium für Inneres und Europa angeführt:

„Die Gemeinde Zierow mit ihren ca. 790 Einwohnern ist östlich von der Gemeinde Hohenkirchen, nördlich von der Gemeinde Gägelow sowie westlich von der Hansestadt belegen. Die Ostsee im Bereich der Wismarbuch grenzt mit einer Küstenlinie von ca. 2 km an die Gemeinde. Die Gemeinde hat nur Ortsteile Zierow, Eggerstorf, Fliemstorf, Landstorf und Wisch.

Seit 2016 ist die Gemeinde Zierow anerkannter Erholungsort. Dies spiegelt u.a. wieder, dass sowohl die Naturausstattung des Binnenlandes als auch die westmecklenburgische Küsten-

landschaft erhebliches touristisches Potenzial aufweisen. Dies prägt auch die Wirtschaftskraft und Beschäftigungsstruktur innerhalb der Gemeinde. Sie ist geprägt durch touristische Dienstleistungen, neben dem Campingplatz und zwei Hotelbetrieben vorwiegend im Kleingewerbe. Nennenswert sind weiter die landwirtschaftliche Berufsschule im Zierower Gutshaus als Bildungseinrichtung und ein landwirtschaftliche Unternehmen sowie ein Reitstall als Arbeitgeber.

Die Gemeinde verfügt über keine eigene Kurverwaltung, hat aber seit dem 01.06.2018 eine Vollzeitstelle zur Koordinierung der touristischen Aktivitäten und der Verwertung der Kurtaxe eingerichtet. Im Gemeindezentrum befindet sich ebenfalls eine Tourismuszentrale mit Angeboten und Informationen der Region für Gäste und Einheimische.

Die Gemeinde wird seit 2006 durch das Amt Klützer Winkel verwaltet. Vordem war Zierow durch das im gleichen Zuge aufgelöste Amt Gägelow verwaltet worden. Die Gemeindevertretung hat nunmehr in der Sitzung am 25.07.2018 den Beschluss gefasst, zu dem Amt Grevesmühlen-Land wechseln zu wollen. Diese Entscheidung erfolgte nach Abwägung der Sachzusammenhänge sowie nach intensiver Kontakte mit Vertretern des Amtsausschusses sowie eingehender Beratung mit der Stadtverwaltung Grevesmühlen, die die Amtsgeschäfte für das Amt Grevesmühlen-Land übernommen hat.

Der Amtswechsel ist für den formellen Übergang zum 01.01.2022 vorgesehen.

Das Amt Grevesmühlen-Land verfügt aktuell über neun Gemeinden, die seit 2004 im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Grevesmühlen von der Stadtverwaltung Grevesmühlen in ihren Amtsgeschäften betreut werden. Ab 01.01.2019 erfolgt gemäß bestehender Beschlusslage eine weitere Gemeindefusion, so dass sich die Anzahl der Gemeinden des Amtes auf acht reduziert. Die aktuelle Einwohnerzahl nach offizieller Statistik des Landes beträgt 8.443 Einwohner (Stand: 30.06.2017). Die Gemeindegrößen betragen hierbei von ca. 330 bis 2.600 Einwohner.

Der beabsichtigte Wechsel des Amtes gem. 125 Abs. 6 KV -MV ist hiernach wie folgt begründet:

Die Gemeinden Zierow und Gägelow sind geschichtlich seit mehreren Jahrhunderten eng miteinander verbunden. Insbesondere das Kirchspiel Proseken, zu dem auch die Gemeinde Zierow gehört, prägte diese Gemeinsamkeit und spielt noch heute in der Wahrnehmung der Bevölkerung beider Gemeinden eine wesentliche Rolle. Zudem besaßen die Gutsbesitzer in Zierow, die Familie von Biel, Ländereien in der heutigen Gemeinde Zierow genauso wie im Gebiet der heutigen Gemeinde Gägelow und bewirtschafteten diese einheitlich. Diese für den ländlichen Raum besonders prägende Struktur wurde zu DDR-Zeiten zudem durch die Kollektivierung in einer LPG weitergeführt. Und noch heute bewirtschaften Landwirtschaftsbetriebe über die Gemeindegrenzen hinweg ihre landwirtschaftlichen Flächen.

Auch nach der Wende war entsprechend der historischen Bezüge folgerichtig ein gemeinsames Amt u.a. mit der Gemeinde Gägelow mit Sitz in Gägelow geschaffen worden. Dieses ist dann jedoch 2006 aufgrund einer Verordnung des Landes aufgehoben worden und hiernach die einzelnen Gemeinden auf Nachbarämter aufgeteilt worden. Hierbei wurde die Gemeinde Gägelow dem Amt Grevesmühlen-Land zugeordnet – auch auf eigenen Wunsch –, die Gemeinde Zierow hingegen zum Amt Klützer Winkel, ohne dass den heutigen Akteuren bekannt ist, dass hierzu eine aktive Willensbekundung der Gemeindevertretung vorlag.

Vielmehr zeigte der darauf folgende Zeitraum auf, dass durch die damit abgekoppelte Verwaltung der beiden benachbarten Gemeinden Nachteile für die Gemeinde Zierow erwachsen. Dabei zeigen sich in verschiedensten Lebensbereichen, dass durch die künstliche Trennung bestehender Vernetzungsstrukturen Erschwernisse vorliegen.

Zum Beispiel sind die Feuerwehren der Gemeinden Gägelow und Zierow zwar aufgrund ihrer räumlichen Nähe und jeweiligen Ausstattung in ständiger gegenseitiger Hilfeleistung und

jeweils wesentlicher Bestandteil der übergeordneten Ausrückeordnung. Die konkrete Abstimmung untereinander z.B. bei der Erarbeitung und Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung ist aber strukturell dadurch erschwert, dass die beiden Feuerwehren nicht in einer Amtsfeuerwehr zusammen gefasst sind. Dies wird aktuell lediglich dadurch gewährleistet, dass der bestehende gute persönliche Kontakt zwischen den beiden Feuerwehren dieses Defizit teilweise ausgleicht.

Die Schulkinder aus der Gemeinde Zierow sind der Grundschule Proseken/Gemeinde Gägelow zugeteilt (akt. ca. 26 Schüler aus der Gemeinde). Dies gilt auch für die Regionalschule Proseken (akt. ca. 36 Schüler aus der Gemeinde). Auf das Gymnasium Grevesmühlen gehen akt. 10 Jugendliche aus der Gemeinde Zierow. Die Zahl der Schülerzahlen ist stetig wachsend. In diesem Zusammenhang erwachsen für die Verwaltung besondere Abstimmungsbedarfe, da Schullastenausgleiche in erheblichem Umfang berechnet werden und untereinander abzurechnen sind. Die Nutzung der Kindertagesstätten zeigt ein ähnliches Bild. Mehr als 40 Kinder aus Zierow nutzen den Hort und die Kita in Proseken.

Aufgrund der erheblichen Schülerverkehre ist auch das ÖPNV-Angebot so ausgerichtet, dass die Erreichbarkeit von Grevesmühlen und Gägelow erheblich ausgebaut ist als in Richtung Klütz.

Dies ergibt sich auch und insbesondere aus der verkehrlichen Anbindung, die für den überörtlichen Verkehr lediglich in Richtung Gemeinde Gägelow und Hansestadt Wismar ausgebaut ist. So ergeben sich zum nächsten Nahversorgungszentrum in der Ortslage Gägelow Fahrzeiten mit dem PKW von 6 Min., zum zukünftigen Verwaltungsstandort und Mittelzentrum mit vollumfänglicher ärztlicher Versorgung samt Krankenhaus, wesentlicher Teile der Kreisverwaltung sowie Dienstleistungen aller Art von 21 Min. bei 19 km. Nach Klütz sind dies 23 Min. Fahrzeit bei gleicher Entfernung mit der Einschränkung, dass hierbei aktuell ländliche Wege anstelle von Kreis- und Bundesstraßen in Anspruch genommen werden müssen, die einen schlechten Zustand aufweisen.

Die Polizeistation in Gägelow ist auch für die Bürger der Gemeinde Zierow zuständig.

Die Gemeinde Zierow ist zudem die einzige Gemeinde im Amtsbereich Klützer Winkel, das dem Zweckverband Wismar die Siedlungsentwässerung für das gesamte Gemeindegebiet übertragen hat. Bei einem Ämterwechsel wäre mit Gägelow zusammen eine verbesserte Koordinierung der Arbeit zwischen Amtsverwaltung und Zweckverband zu erwarten.

Diese Synergieeffekte sind auch im Zusammenhang mit der Lage im Stadt-Umland-Raum Wismar zu erwarten, zu dem jeweils die Gemeinden Zierow und Gägelow gehören. Hier erfolgen derzeit für die Ortsentwicklung, sehr bedeutsame Koordinierungsbedarfe zu Wohnungsbau und Einzelhandel, Schulentwicklung, ÖPNV u.w. und Gägelow und Zierow haben hierbei gleiche Zielvorstellungen, die eng es miteinander abzustimmen gilt.

Kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen der Gemeinden Gägelow und Zierow werden bereits aufeinander abgestimmt. U.a. ist der Bürgermeister der Gemeinde Zierow persönlich Mitglied des Kultur- und Sozialvereins KUSO e.V. mit Sitz in Gägelow, wodurch die Koordinierung vollzogen werden kann. Hieraus erwachsen in jüngster Vergangenheit mehrere kooperative Veranstaltungen wie z.Bsp. der Lauf zum Dorffest Gägelow, teilweise durch das Gemeindegebiet Zierow. Gerade hierbei zeigte sich aber der erhebliche Abstimmungsbedarf zwischen den Amtsverwaltungen z.B. im Zuge der Umsetzung von verkehrsrechtlichen Anordnungen, die für beide Gemeinden umzusetzen waren.

Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass die aktuelle Prognose der Bevölkerungsentwicklung ausweist, dass das Amt Grevesmühlen-Land in 2030 unter 8.000 Einwohner aufweisen wird. Damit wäre das Amt entsprechend § 125 Abs. 3 KV hinsichtlich der Nachhaltigkeit kritisch zu bewerten. Zudem ist zu beachten, dass einzelne Gemeinden dabei einen deutlich höheren Bevölkerungsrückgang zu erwarten haben als andere. Insofern wird in Zukunft ein deutlich steigender Lastenausgleich nicht nur über die Amtsumlage, sondern auch organisatorisch zu erwarten sein (z.B. gemeinsame FFW, Gemeindearbeiter usw.).

Aufgrund der besonderen Lagegunst der Gemeinde Zierow, der damit einhergehenden Steuerkraft und tendenziell besseren Prognose der Bevölkerungsentwicklung ist zu erwarten, dass diese wachsenden Herausforderungen durch den beabsichtigten Ämterwechsel besser zu leisten sein werden.“

Im Zuge des Verfahrens wird das Innenministerium das Amt Klützer Winkel, das Amt Grevesmühlen-Land, die amtsangehörigen Gemeinden und die Stadt Grevesmühlen beteiligen. Ob diese Körperschaften dem Antrag der Gemeinde zustimmen werden, kann aktuell nicht beurteilt werden.

Es ist zu erwarten, dass das Verfahren der Anhörung inklusive der Entscheidungsfindung des Ministeriums für Inneres und Europa bis Jahresende 2021 dauern kann. Insofern ist nicht gesichert, dass der Amtswechsel tatsächlich zum 01.01.2022 erfolgen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt:

1. Beim Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern den Erlass einer Rechtsverordnung zum Wechsel der Gemeinde Zierow vom Amt Klützer Winkel in das Amt Grevesmühlen-Land zum 01.01.2022 zu beantragen.
2. Sämtliche einmaligen Aufwendungen für den Amtswechsel der Stadt Grevesmühlen auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zu erstatten.
3. Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Zierow oder Serviceleistungen, wie z.B. dauerhafte Parkraumüberwachung oder Strandbewirtschaftung, welche bisher die Amtsverwaltung Klützer Winkel erbracht hat, die aber die Stadtverwaltung Grevesmühlen bisher für keine Gemeinde des Amtes Grevesmühlen-Land erbringt, zukünftig eigenständig zu erbringen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
<i>(Antragstellung auf Erlass und Beteiligung der Gemeinden und Ämter kostenfrei)</i>	
<input type="checkbox"/>	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
<input type="checkbox"/>	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
<input type="checkbox"/>	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
<input type="checkbox"/>	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
<input type="checkbox"/>	unvorhergesehen und
<input type="checkbox"/>	unabweisbar und
<input type="checkbox"/>	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
<input type="checkbox"/>	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Amt Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen zur Weiterführung der Verwaltungsgemeinschaft

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen

dem Amt Grevesmühlen-Land,
vertreten durch den Amtsvorsteher Herrn Peter Koth,
nachfolgend „Amt“ genannt

und

der Stadt Grevesmühlen,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Lars Prahler,
nachfolgend „Stadt“ genannt

wird auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Grevesmühlen-Land vom 11.02.2019 und Beschluss der Stadtvertretung Grevesmühlen vom 18.02.2019 sowie nach Maßgabe des § 126 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 2 KV M-V in Verbindung mit § 167 KV M-V zur Weiterführung der bestehenden

Verwaltungsgemeinschaft

verbunden mit gleichzeitiger Beibehaltung der Aufgabenübertragung folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Nach fünfzehnjähriger fairer partnerschaftlicher Zusammenarbeit kommen die Stadt und das Amt überein, die zum 01.01.2004 durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gebildete Verwaltungsgemeinschaft „Stadt Grevesmühlen – Amt Grevesmühlen-Land“ fortzusetzen. Wegen des umfangreichen Änderungsbedarfs am bestehenden Vertrag wird aus Gründen der Verständlichkeit und Lesbarkeit auf eine bloße Änderung verzichtet und dieser neue öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Die Vertragsparteien wollen folgende Ziele erreichen:

- Die Selbstverwaltung des Amtes und der Stadt erhalten und stärken,
- das Dienstleistungsangebot für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt und des Amtes zeitgemäß erbringen,
- die Bürgernähe bewahren, kurze Wege beibehalten, die Öffnungszeiten optimieren, gute Kommunikation pflegen durch Transparenz und Nachvollziehbarkeit,
- die Bürgerbeteiligung ausbauen und das ehrenamtliche Engagement fördern,
- entstehende Synergieeffekte nutzen sowie die Arbeitsabläufe und Verfahren straffen zur Steigerung von Effizienz und Wirtschaftlichkeit,

- die interkommunale Zusammenarbeit ausbauen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Das Amt verzichtet auf eine eigene Verwaltung, auf eigene Dienstkräfte und auf eigene Verwaltungseinrichtungen. Es bedient sich in vollem Umfang der Verwaltung der Stadt. Die Stadt führt alle Verwaltungsgeschäfte des Amtes auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung und stellt die hierfür erforderlichen sachlichen und personellen Mittel bereit.
- (2) Die Eigenständigkeit der amtsangehörigen Gemeinden bleibt durch die Verwaltungsgemeinschaft unangetastet.
- (3) Das Amt überträgt seine Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 128 in Verbindung mit § 3 KV M-V auf die Stadt. Damit gehen die Rechte und Pflichten des Amtes zur Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises auf die Stadt über.
- (4) Das Amt überträgt die Prozessvertretungsbefugnis nach § 127 Abs. 1 Satz 6 KV M-V auf die Stadt. Im Übrigen bleibt das Amt Träger der Aufgaben, die dem Amt durch die Gemeinden nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen wurden. Rechte und Pflichten als Träger dieser Aufgaben bleiben, soweit nicht anders vereinbart, unberührt.

§ 2

Rechte und Pflichten des Bürgermeisters der Stadt, des Amtsvorstehers und der Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden

- (1) Der Bürgermeister der Stadt nimmt die Funktion des leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes wahr und unterliegt insoweit den Weisungen des Amtsvorstehers. Ausgenommen ist hier jedoch das fachliche Weisungsrecht für die nach § 1 Abs. 3 dieses Vertrages übertragenen Aufgaben. Für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ist der Bürgermeister der Stadt Behörde.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt ist berechtigt und auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder der jeweiligen Vertretung verpflichtet, an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen sowie deren Ausschüssen teilzunehmen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Wort zu nehmen.
- (3) Der Bürgermeister der Stadt ist Leiter der Verwaltung und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten. Ihm obliegen die alleinige Weisungsbefugnis und deren Delegation im Rahmen der Verwaltungsorganisation gegenüber den Beschäftigten der Stadtverwaltung. In dieser Funktion sorgt er für transparente Arbeitsprozesse zwischen der Verwaltung und den gemeindlichen Gremien, stetige Prozessoptimierungen sowie fortlaufende Verbesserungen der bestehenden Controllingssysteme.
- (4) Die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des Amtes einschließlich der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden trägt, vorbehaltlich der Weisungen des Amtsvorstehers, der Bürgermeister der Stadt. Der Bürgermeister der Stadt unterrichtet den Amtsvorsteher und die Bürgermeister der

amtsangehörigen Gemeinden regelmäßig in den Sitzungen des Amtsausschusses über die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

- (5) Der Amtsvorsteher und die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden können eigene Befugnisse im Rahmen der Regelungen der Kommunalverfassung M-V auf den Bürgermeister der Stadt übertragen.
- (6) Der Amtsvorsteher und die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden haben ein Recht auf Akteneinsicht hinsichtlich der das Amt und die jeweilige Gemeinde betreffenden Vorgänge im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben ein Recht auf Akteneinsicht der durch die Stadt geführten Gemeindeakten entsprechend den Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 KV M-V.

§ 3

Verwaltungsorganisation

- (1) Die Stadt trägt dafür Sorge, dass die Beschäftigten der Verwaltung unter den Gesichtspunkten der Leistungsfähigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit eingesetzt werden. Dabei sind die spezifischen Aufgaben der Stadt, des Amtes und der Gemeinden zu berücksichtigen. Entsprechend ist die Verwaltung zu organisieren.
- (2) Mindestens einmal jährlich laden der Bürgermeister der Stadt und der Amtsvorsteher zu einer gemeinsamen Sitzung der Hauptausschüsse der Stadt und des Amtes ein. In dieser Sitzung informiert der Bürgermeister der Stadt insbesondere über grundsätzliche Angelegenheiten der Verwaltungsorganisation, die Investitionsplanung und die Entwicklung des Stellenplans bezogen auf die in der Anlage 1 dargestellten Bereiche. Die Ausschüsse stimmen sich zu Maßnahmen der Stadt, des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden ab, damit den personellen Ressourcen der Verwaltung Rechnung getragen wird.
- (3) Für Personalangelegenheiten, über die gemäß Hauptsatzung der Stadt der Hauptausschuss der Stadt entscheidet, wird den Mitgliedern des Hauptausschusses des Amtes ein Anwesenheits- und Rederecht in den entsprechenden Sitzungen des Hauptausschusses der Stadt eingeräumt, sofern die betreffende Angelegenheit geeignet ist, die Verwaltungsumlage zu beeinflussen.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit im Bereich der laufenden Bewirtschaftung gemeindeeigener Immobilien (z. B. Bauhofleistungen/Gemeindearbeit) unter den Aspekten Wirtschaftlichkeit und Machbarkeit zu prüfen und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zu nutzen.
- (5) Die Stadt hält im Stellenplan unter der lfd. Nummer 100 eine Stelle (1,0 VbE) für die „Gemeindekoordination“ vor, und führt diese in weiteren Stellenplänen unter Berücksichtigung zukünftiger betriebsbedingter Anpassungen fort.

§ 4

Verwaltungsstandort

Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist das Rathaus der Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1 in 23936 Grevesmühlen.

§ 5

Kostenerstattungsanspruch, Finanzierung der Verwaltungsleistung

- (1) Die Verwaltungsumlage (VWU_{Jahr}) ist die pauschalisierte Kostenbeteiligung des Amtes an den laufenden Kosten der Verwaltung unter Berücksichtigung der Zuweisungen, die dem Amt nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) zufließen. Sie orientiert sich an den Erhebungen auf Basis des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vom 19.11.2003. Die jeweilige Kostenbeteiligung der Gemeinden des Amtes (Amtsumlage) erfolgt unabhängig von diesem Vertrag auf Basis der entsprechenden Entscheidungen des Amtsausschusses.
- (2) Um die Ermittlung der Verwaltungsumlage zukünftig zu vereinfachen, soll sie sich ausschließlich an der Entwicklung der maßgeblichen Personalkosten orientieren. Sachkosten sollen pauschal abgegolten werden. Zudem sollen zukünftige demographische Entwicklungen und zu berücksichtigende Einnahmen in die Ermittlung einfließen. Um dies zu erreichen, einigen sich die Vertragspartner auf das Vorgehen nach Abs. 3 bis 11.
- (3) Die pauschalisierte Kostenbeteiligung ergibt sich aus dem in diesem Vertrag vereinbarten Prozentsatz ($\text{Anteil}_{\% \text{Amt}}$) hinsichtlich der jeweils im gleichen Kalenderjahr tatsächlich angefallenen maßgeblichen Personalkosten sowie den Zu- und Abschlägen gemäß Absatz 3 bis 7.
- (4) Die maßgeblichen Personalkosten (PK_{Jahr}) ergeben sich aus dem zur Erfüllung dieses Vertrags notwendigen Personaleinsatz in der Kernverwaltung, den die Stadt für das Amt im jeweiligen Jahr erbracht hat. Die Ermittlung erfolgt jährlich neu anhand der tatsächlichen Buchungen bis zum 30.06. des Folgejahres. Für das Jahr 2017 wurden die maßgeblichen Personalkosten nach dem in Anlage 1 dargestellten Vorgehen anhand der tatsächlichen Buchungen festgestellt.
- (5) Kostenbeteiligungen Dritter an den maßgeblichen Personalkosten, die aus Ämterkooperationen, Lohnkostenzuschüssen und Erstattungen resultieren oder sonstigen Einzahlungen, die in diesem Rahmen bei der Stadt eingehen, werden in Höhe der reinen Personalkosten zum Abzug gebracht, (PE_{Jahr}). Die Ermittlung erfolgt anhand der tatsächlichen Buchungen bis zum 30.06. des Folgejahres.
- (6) Als pauschaler Prozentsatz für den Anteil des Amtes werden 38,74 % ($\text{Anteil}_{\% \text{Amt}}$) der gesamten maßgeblichen Personalkosten vereinbart. Das entspricht dem tatsächlichen Anteil des Amtes an den maßgeblichen Personalaufwendungen im Bereich der Kernverwaltung im Jahr 2017. Dieser pauschale Prozentsatz wird jährlich um das Verhältnis des Bevölkerungsanteils des Amtes ($EWZ_{\text{Amt, Jahr}}$) zur Gesamtbevölkerung aus Amt und Stadt ($EWZ_{\text{Gesamt, Jahr}}$) modifiziert. Damit können über die Vertragslaufzeit unterschiedliche demographische Entwicklungen und mögliche Veränderungen in der Ämterstruktur berücksichtigt werden. Grundlage dafür sind die amtlichen Bevölkerungszahlen des statistischen Landesamtes von Stadt und Amt die jeweils auf Basis des 30.06. der Folgejahre fortgeschrieben werden. Für 2017 als Basisjahr ergeben sich danach folgende Werte ($EWZ_{\text{Amt 2017}}[8.443]$ und $EWZ_{\text{Gesamt 2017}}[18.847]$).
- (7) Sämtliche weiteren Verwaltungskosten, insbesondere Kosten der EDV, Mieten, Pachten, Instandhaltung, Investitionen, Ausstattung und sonstige Sachkosten, die sich aus der Umsetzung dieses Vertrags ergeben, werden vom Amt durch einen Zuschlag von 20 % auf die gemäß Absatz 3 und 4 ermittelten maßgeblichen Personalkosten des Amtes abgegolten ($SK\%=1,2$).

- (8) Zuweisungen an das Amt gemäß FAG sowie vergleichbare Zuweisungen des Landes für die Erstattung von Kosten für Leistungen, welche die Stadt im Rahmen dieses Vertrags für das Amt erbringt, werden vollumfänglich der Stadt gut geschrieben (FAG_{Amt}).
- (9) Grundlage für die jährliche Ermittlung der Verwaltungsumlage ist damit folgende mathematische Formel:

$$VWU_{\text{Jahr}} = (PK_{\text{Jahr}} - PE_{\text{Jahr}}) \times \text{Anteil}\%_{\text{Amt}} \times \frac{EWZ_{\text{Gesamt}2017}}{EWZ_{\text{Amt}2017}} \times \frac{EWZ_{\text{AmtJahr}}}{EWZ_{\text{GesamtJahr}}} \times SK\% - FAG_{\text{Amt}}$$

[Beispiel für 2017: $VWU_{2017} = (3.285.231 - 0) \times 38,74\% \times 18.847/8.443 \times 8.443/18.847 \times 1,2 - 317.146 = 1.210.092,19 \text{ €}$]

Begriffserklärungen:

Absatz	Begriff	Erklärung
1	VWU _{Jahr}	jährlich pauschal zu zahlende Verwaltungsumlage
4	PK _{Jahr}	maßgebliche, jährliche Personalkosten
5	PE _{Jahr}	jährliche Personalkostenerstattungen
3, 6	Anteil% _{Amt}	Vertraglich vereinbarter pauschaler Prozentsatz
6	EWZ _{Amt,Jahr}	Bevölkerungsanteil Amt im betrachteten Jahr
6	EWZ _{Gesamt,Jahr}	Gesamtbevölkerung Amt und Stadt im betrachteten Jahr
6	EWZ _{Amt,2017}	Bevölkerungsanteil Amt in 2017
6	EWZ _{Gesamt,2017}	Bevölkerungsanteil Amt und Stadt in 2017
7	SK%	Sachkostenzuschlag in %
8	FAG _{Amt}	Zuweisungen an das Amt gemäß Finanzausgleichsgesetz

- (10) Die endgültige Feststellung der Verwaltungsumlage erfolgt jährlich spätestens zum 30.06. des Folgejahres durch die Verwaltung. Sie ist Grundlage der Endabrechnung der Verwaltungsumlage für das jeweils vorherige Kalenderjahr gegenüber dem Amt. Zuviel oder zu wenig gezahlte Abschläge sind innerhalb von zwei Monaten nach Prüfung der Endabrechnung durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu erstatten.
- (11) Die Verwaltungsumlage wird im laufenden Haushaltsjahr in monatlichen Abschlägen als Vorauszahlung des Amtes an die Stadt gezahlt. Die Ermittlung der Abschlagshöhe erfolgt im Rahmen der Haushaltsplanung auf Basis einer Prognose der Verwaltung und wird dementsprechend im Haushaltsplan des Amtes berücksichtigt.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung des Amtes gegenüber Dritten für die Wahrnehmung seiner kommunalen Aufgaben nach § 1 Abs. 4 bleibt durch diesen Vertrag unberührt. Im Übrigen haftet die Stadt.
- (2) Die Stadt erstattet dem Amt jedoch den Schaden, den ihr Verwaltungspersonal im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben für das Amt und die Gemeinden nach diesem Vertrag vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 7

Salvatorische Klausel, Streitschlichtung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht rechtsunwirksam sein, so soll der Vertrag im Übrigen seine Rechtswirksamkeit behalten.
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sollen durch rechtmäßige Bestimmungen ersetzt werden, deren Inhalt dem Sinn und Zweck dieses Vertrags entsprechen.
- (3) Bei Uneinigkeit zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und die Durchführung dieses Vertrages soll die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde beratend tätig werden.

§ 8

Vertragsänderungen und –Ergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind mit korrespondierenden Beschlüssen der Stadtvertretung und des Amtsausschusses möglich. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie andere Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, die den Inhalt dieses Vertrags berühren, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel und bei wiederholtem Verstoß gegen das Schriftformerfordernis.
- (2) Ändert sich die derzeitige Vertragsgrundlage, so dass eine Änderung oder Ergänzung des Vertrags erforderlich wird, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine rechtlich und wirtschaftlich angemessene Änderung oder Ergänzung des Vertrags herbeizuführen.

§ 9

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag gilt unbefristet.
- (2) Die Kündigung ist jeweils mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2034 möglich, und hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Eine Vertragspartei kann diesen Vertrag unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) kündigen, sofern dazu ein Beschluss der Vertretungskörperschaft gefasst wurde und eine Vertragsänderung oder –Ergänzung nach § 8 Abs. 2 einer Vertragspartei unzumutbar ist.

§ 10

Auseinandersetzung

- (1) Im Falle der Vertragsbeendigung regelt die Rechtsaufsichtsbehörde in entsprechender Anwendung des § 125 Abs.7 KV M-V in Verbindung mit § 20 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) die Auseinandersetzung. Dabei soll insbesondere auf ein Fortbestehen der Funktionsfähigkeit beider Verwaltungen und darauf hingewirkt werden, dass die Verteilung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Kernverwaltung der Stadt zahlenmäßig im selben Verhältnis

erfolgt, wie sich das Verhältnis der Zahlen der Einwohnerinnen und Einwohner in Stadt und Amt darstellt.

- (2) Die Stadt Grevesmühlen bleibt Eigentümerin aller beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sämtlicher immateriellen Rechtsgüter.

§ 11 Vertragsbestandteile

Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.

§ 12 Wirksamwerden / Außerkrafttreten

Dieser Vertrag wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 nach Genehmigung durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg wirksam.

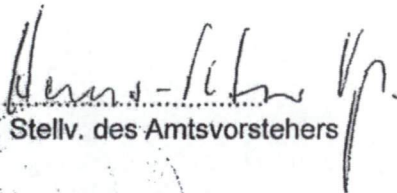
Gleichzeitig treten der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vom 19.11.2003 und dessen 1. Ergänzung vom 22.11.2005 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 13.05.2019

Amt Grevesmühlen-Land



.....
Amtsvorsteher

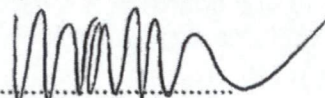


.....
1. Stellv. des Amtsvorstehers



Grevesmühlen, den 13.05.2019

Stadt Grevesmühlen



.....
Bürgermeister



.....
2. Stadtrat



Anlage 1 vom 13.05.2019

Definition der Kosten der Kernverwaltung

Zu den Kosten der Kernverwaltung zählen nur die tatsächlich zur Auszahlung gelangten Personalkosten für die Verwaltungstätigkeit der Kommunen im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben und der übertragenen Aufgaben. Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen und Altersteilzeit bleiben außen vor.

Um eine eindeutige Kostenabgrenzung zu ermöglichen, sind die Sach- und Personalkosten insbesondere von Einrichtungen und sonstigen Leistungsbereichen nicht zu berücksichtigen. Personalkosten, die zwar in den Produkten der Kernverwaltung gebucht werden, aber ausschließlich der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt dienen (z.B. für die Gleichstellungsbeauftragte oder das FSJ Kultur) sind in Abzug zu bringen. Die Kosten der Verwaltung bzw. Steuerung dieser Einrichtungen, sofern es sich um reine Verwaltungsaufgaben handelt, sind aber den Kernverwaltungsaufgaben zuzurechnen.

Personalkosten in folgenden Produkten sind danach zu berücksichtigen:

- 11101 Verwaltungsleitung
- 11102 Gremien
- 11201 Personalwesen
- 11301 Personalm./Org.
- 11401 Zentr. GFM
- 11403 Sonst.zentr. Dienste
- 11601 Finanzverwaltung
- 12101 Wahlen
- 12200 Ordnungsangelegenheiten
- 12601 Allg. Brandschutz
- 20101 Allg. Schulverwaltg.
- 25202 Archiv
- 31504 Obdachlosenheime
- 35100 Wohngeld
- 36603 Vereinsförderung Jugend u. Soziales
- 42101 Vereinsförderung Sport
- 51101 Städtebaul. Planung
- 52101 Allg. Bauverwaltg.
- 54001 Konzessionsabgabe
- 54101 Gemeindestraßen
- 54201 Kreisstraßen
- 54301 Landesstraßen
- 54500 Straßenreinigung/Winterdienst
- 55101 Öff. Grün/Landsch.bau
- 55201 Gewässerunterhaltg.
- 55202 Wasser- und Bodenverb.
- 55301 Friedhöfe und Mahnmale
- 56101 Umweltschutzmaßnahmen

Amt Klützer Winkel

Zur Alten Schmiede 12
23948 Damsahgen

BESCHLUSSAUSZUG der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom 15.10.2020

zu 11 **Amtswechsel der Gemeinde Zierow** Vorlage: V Ziero/20/14317-1

Dem Amtsvorsteher des Amtes Grevesmühlen-Land, Herrn Straathof, wird das Wort erteilt. Er stellt die Situation in seinem Amtsbereich vor.

Dem Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen und Leiter der Verwaltung, Herrn Prahler, wird das Wort erteilt. Er legt dar, dass die Qualität der Zusammenarbeit und zwischenmenschliche Aspekte im Amt für eine Entscheidung zu einem beabsichtigten Wechsel keine Rolle spielen. Darüber hinaus sei er selbst kein LVB, sondern gewählter Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen, von Beruf Bauingenieur. Nach Ablauf der Wahlperiode sei ungewiss, wer dann Leiter der Verwaltung ist.

Herr Prahler stellt dann das Procedere für den Amtswechsel wie folgt dar:

Die Entscheidung hierüber trifft ausschließlich das Innenministerium. Dem voraus geht eine Anhörung des Amtes Klützer Winkel, des Amtes Grevesmühlen-Land, der Stadt Grevesmühlen und der Gemeinden.

Herr Prahler weist darauf hin, dass die Stadt Grevesmühlen im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft mit den amtsangehörigen Gemeinden bislang keinen Zugang zur Ostseeküste hat und dies durch einen Amtswechsel der Gemeinde Zierow neue Sachverhalte für die Arbeit der Verwaltung aufwirft, ebenso wie das bisher in Zierow praktizierte Parkplatzregime.

Ein Gemeindevertreter erfragt die in der Beschlussvorlage genannte Einwohnerzahl der Stadt/des Amtes Grevesmühlen-Land und deren Perspektive.

Frau Dobbertin betritt 19.40 Uhr den Sitzungssaal.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt:

1. Beim Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern den Erlass einer Rechtsverordnung zum Wechsel der Gemeinde Zierow vom Amt Klützer Winkel in das Amt Grevesmühlen-Land zum 01.01.2022 zu beantragen.
2. Sämtliche einmaligen Aufwendungen für den Amtswechsel der Stadt Grevesmühlen auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zu erstatten.
3. Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Zierow oder Serviceleistungen, wie z.B. dauerhafte Parkraumüberwachung oder Strandbewirtschaftung, welche bisher die Amtsverwaltung Klützer Winkel erbracht hat, die aber die Stadtverwaltung Grevesmühlen bisher für keine Gemeinde des Amtes Grevesmühlen-Land erbringt, zukünftig eigenständig zu erbringen.

Amt Klützer Winkel

Zur Alten Schmiede 12
23948 Damsahgen

BESCHLUSSAUSZUG

der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow
vom 15.10.2020

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	8
davon anwesend:	7
Zustimmung:	6
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1
Befangenheit:	0

F. d. R. d. A.

i. A. Rieske

i. A. M. Rieske
Verw.-angestellte